



Bern, 16. Juli 2002

Sekretariat 031 322 26 55
Direktwahl 031 322 26 61
Referenz 902.1-02 / ams

An die mit
Strukturverbesserungen betrauten
Amtsstellen der Kantone

KREISSCHREIBEN 6/2002

Revision der Raumplanungsverordnung (RPV): Vernehmlassung

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 3. Juni 2002 hat das Eidg. Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation den Kantonsregierungen die Vernehmlassungsunterlagen zur Revision der Raumplanungsverordnung zugestellt. Die Frist zur Einreichung von Stellungnahmen wurde auf den 30. September 2002 festgesetzt. Die kantonsinternen Fristen der federführenden Stelle dürften entsprechend kürzer angesetzt sein. Die zur Diskussion stehende Revision befasst sich mit einer neuen Regelung für die Änderung bestehender Gebäude ausserhalb der Bauzonen. Die Landwirtschaft ist damit in besonderem Masse tangiert. Auf vielfältigen Wunsch hin, lassen wir Ihnen diesbezüglich für das kantonsinterne Vernehmlassungsverfahren einige Überlegungen zukommen.

Wir unterstützen grundsätzlich die Zielrichtung der Revision, bestehenden landwirtschaftlichen Bauten die gleichen Möglichkeiten der Nutzung zu gewähren, wie sie „bestehenden zonenwidrigen Bauten und Anlagen ausserhalb der Bauzonen“ (Art. 24c RPG) zugestanden worden sind. Allerdings sind wir der Auffassung, dass der vorgeschlagene Text kompliziert ist und daher Unsicherheiten verursachen kann oder unterschiedliche Interpretationen zulässt. Ob damit die heute beklagte unterschiedliche Anwendung der aktuellen Gesetzesgrundlagen verbessert werden kann, erscheint uns deshalb fraglich. Wir möchten insbesondere auf die folgenden Punkte hinweisen:

- Art. 41 RPV (neu) Altrechtliche Bauten und Anlagen: Obwohl dieser Begriff im Zusammenhang mit Art. 24c RPG definiert wird, scheint uns dessen Verwendung heikel. Gemeinhin werden mit „altrechtlichen Bauten“ alle Bauten vor einer bestimmten Epoche bezeichnet. Dies könnte dazu führen, dass im vorliegenden Fall die seit jeher und auch zukünftig landwirtschaftlich genutzten Gebäude darunter verstanden werden. Letztere werden jedoch nach Art. 34 RPV beurteilt. Wir sind deshalb der Meinung, dass der Begriff „altrechtlich“ in diesem Zusammenhang nicht verwendet werden sollte. Hingegen könnte der bisherige Art. 41 RPV mit einem Absatz 2 versehen werden, welcher Art. 24c RPG auch anwendbar erklärt für bestehende landwirtschaftliche Bauten, für welche die Beurteilung nach Art. 34 RPV nicht mehr möglich ist. Damit gälte für diese Bauten ebenfalls der bisherige Art. 42 RPV, welcher allenfalls um gewisse Elemente der vorgeschlagenen Art. 42a-e erweitert werden könnte.

- Es ist die Frage zu stellen, ob landwirtschaftliche Gebäude, denen die gleiche Möglichkeit einer Erweiterung wie den Bauten nach Art. 24c zugestanden wird, nicht weiterhin als zonenkonform gelten. Damit wäre es möglich, die vorgeschlagenen Erweiterungsmöglichkeiten unter Art. 34 RPV anzufügen.
- Art. 42a (neu) Grenzwerte für die Erweiterung altrechtlicher Bauten und Anlagen: Die Begrenzung auf lediglich eine zusätzliche Wohneinheit in Abs. 4 scheint uns einschränkend. Immerhin ist festzuhalten, dass die Identität einer Baute durchaus gewahrt werden kann, selbst wenn zwei oder mehr Wohnungen eingebaut werden. Mit den Grenzwerten in Abs. 1 werden zu grosszügige Ausbauten ohnehin verhindert. Der im erläuternden Bericht monierte zusätzliche Verkehr ist nach unserer Auffassung im Vergleich zu andern Anlagen bescheiden und jedenfalls kein hinreichendes Argument zur allfälligen Beschränkung von Wohneinheiten.

Wir hoffen, Ihnen mit diesen Hinweisen ihrem Wunsch entsprechend zu dienen und damit zu einer vertieften Diskussion beitragen zu können. Wie weit Sie zu diesem Thema die Kontakte mit den Landwirtschaftsämtern herstellen, überlassen wir Ihnen.

Mit freundlichen Grüssen

Bundesamt für Landwirtschaft

Hauptabteilung Direktzahlungen und Strukturen
Abteilung Strukturverbesserungen, der Chef

i. V. Jörg Amsler